Beglaubigte Abschrift

28 C 137/18

Amtsgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, ges. vertr. d. d. GF [redacted] Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

wird der Prozesskostenhilfeantrag der Beklagten vom 28.06.2018 zurückgewiesen.

Eine Erstattung von außergerichtlichen Kosten findet nicht statt (§ 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte nach vorausgegangenem Mahnverfahren, Widerspruch der Beklagten vom 25.10.2017 und Abgabe auf Antrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 94.04.2018 an das Amtsgericht Hamm mit anspruchsbegründenden Schriftsatz vom 05.06.2018 die Beklagte auf Zahlung von 638,50 €, nämlich zur Hauptforderung 598,50 € nebst Verzugskostenpauschale i.H.v. 40 € aus Anzeigenauftrag in Anspruch.

Sie verweist auf den 24.06.2017 von der Beklagten der Klägerin erteilten Auftrage ("gewerblicher Daueranzeigenauftrag zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model"). Ein wirksamer Widerruf liege nicht vor, nach dem die Beklagte darauf verzichtet und sofortiger Durchführung des Auftrags zugestimmt habe.zudem habe sie mit Schreiben vom 24.06.2017 auch die Forderung zum Grunde anerkannt (Anl. K5).

Die Beklagte wendet ein, den Vertrag widerrufen zu haben. Das von der Klägerin verfasste „Informationsblatt zum gewerblichen Dauer Anzeigenauftrag" habe sie erst mit Schreiben der Klägerin vom 30.06.2017 (Anl. B3) erhalten.

Die darin enthaltene Klausel, wonach sie ausdrücklich zustimme, dass mit der Ausführung des Vertrages sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werde und sie dadurch ihr Widerrufsrecht verliere, sei nach ihrer Auffassung nicht rechtswirksam. Nach der zwingenden gesetzlichen Regelung habe der Auftraggeber das Widerrufsrecht, wenn er unter diesen Bedingungen einen Vertrag, wie hier, in einem Hotel abschließe. Die gesetzgeberische Motivation sei eindeutig. Unstreitig leistet der Unternehmer Vorleistungen. Dieses Falle allerdings in sein unternehmerisches Risiko.

Sie beantragt Prozesskostenhilfe für die Rechtsverteidigung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

II.

Prozesskostenhilfe konnte hiernach nicht bewilligt werden, da die Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

Die Beklagte ist ausweislich der von ihr unterschriebenen Erklärung vom 24.06.2017 (Anl. K2) bei Vertragsabschluss und Erteilung des Auftrags ausdrücklich über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Sie ist darüber hinaus aber auch darüber belehrt worden und hat dies durch doppelte Unterschrift bestätigt, dass sie ausdrücklich zustimme, dass mit der Ausführung des Vertrages und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werde. Sie hat dabei bestätigt, dass ihr bekannt und sie damit einverstanden sei, dass sie durch diese Zustimmung zur sofortigen Ausführung ihr Widerrufsrecht verliere.

Soweit die Beklagte einwendet, das Schreiben erst später erhalten zu haben, vermag das Gericht diesem bloßen Bestreiten nicht zu folgen. Die Beklagte hat ersichtlich das Informationsblatt zeitgleich mit dem Auftrag unterzeichnet. In dem Informationsblatt ist zugleich festgehalten, dass diese Informationen vor Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden. Sie ist sodann über ihr Widerrufsrecht belehrt worden, wie die Folgen des Widerrufs. Den Erhalt der Belehrungen hat sie mit wiederholter Unterschrift bestätigt. Zugleich hat sie durch ihre Unterschrift bestätigt, dass sie ausdrücklich der sofortigen Ausführung des Vertrages zustimme und ihr bekannt sei, dass sie dadurch ihr Widerrufsrecht verliere. Die dazu erteilten Hinweise sind deutlich durch Fettdruck und Rahmung hervorgehoben. Auch diese Erklärung hat sie durch ihre doppelte Unterschrift jeweils bestätigt

Insoweit hat die Beklagte auf das vertraglich eingeräumte Widerrufsrecht verzichtet und ist dadurch auch das gesetzlich bestimmte Widerrufsrechtgemäß § 356 Abs. 5 BGB erloschen.

Bei dem Vertragsgegenstand, hier Veröffentlichung der Fotoanzeige handelt es sich um die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, wie diese der Regelung des §§ 312 f Abs. 3, 356 Abs. 5 BGB unterfallen.

Bereits nach Vertragswortlaut sollte Anzeige ausschließlich in digitaler Form hergestellt und ausschließlich im Internet veröffentlicht werden. Soweit nach Vortrag der Klägerin dazu zunächst 39 Fotos gefertigt und entwickelt hat, von denen fünf ausgesucht wurden, um das Galeriebild und die Anzeige zu fertigen, steht dies nicht entgegen. Wesentlicher Gegenstand des Anzeigenauftrags ist die Veröffentlichung im Internet. Insoweit ist die Erstellung der digitalen Fotos, gegebenenfalls Entwicklung, lediglich vorbereitende Leistung, die in der Gesamtschau hinter den anderen Leistungen so stark zurücktritt, dass sie die Anwendung von § 156 Abs. 5 BGB nicht ausschließen kann.

Maßgeblich kommt es nach dem Vertragszweck den Beteiligten auf die Veröffentlichung an.

Die Vertragslaufzeit und der Umstand, dass es sich nicht lediglich um eine einmalige Bereitstellung handelte, sondern der Zugriff auf die Anzeige längerfristig ermöglicht wird, steht der Anwendung des §§ 156 Abs. 5 BGB ebenfalls nicht entgegen (OLG München, Urteil vom 30.06.2016,6 O7 132 / 16, juris; zum Widerrufs Recht bei Abonnementverträgen über digitale Inhalte).

Der Zinsanspruch und die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 288 Abs. 2 BGB. die bestellte Anzeige zielt auf eine gewerbliche Tätigkeit, nämlich die Vermarktung

der Tochter der Beklagten als Modell gegen Entgelt. das spricht für unternehmerische Tätigkeit und Absicht. gegenteiliges hat die Beklagte dazu auch nicht vorgetragen.

Prozesskostenhilfe konnte hiernach nicht bewilligt werden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Hamm oder dem Landgericht Dortmund schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Amtsgericht Hamm, Borbergstr. 1, 59065 Hamm, oder dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hamm, 26.10.2018
Amtsgericht

[redacted]

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Hamm

AMTSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN